

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 91/2019
betreffend Vorbildfunktion des kantonalen
Personals in Bezug auf Flugreisen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. März 2023,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 91/2019 betreffend Vorbildfunktion des kantonalen Personals in Bezug auf Flugreisen wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 4. April 2022 folgendes von Kantonsrat David John Galeuchet, Bülach, sowie den Kantonsrätinnen Silvia Rigoni, Zürich, und Karin Fehr Thoma, Uster, am 11. März 2019 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten

- a. die Grundlagen so anzupassen, dass geschäftliche Flugreisen des Personals des Kantons Zürich und seiner unselbstständigen Anstalten mit weniger als 1 200 km (pro Weg) nur ausnahmsweise und mit begründetem Antrag bewilligt werden können;
- b. die gleichen Bestimmungen auch für Behördenmitglieder, Studierende der Universitäten und Fachhochschulen einzuführen;
- c. Regelungen einzuführen, so dass an den Volksschulen, Berufsfachschulen und Mittelschulen grundsätzlich auf Flüge verzichtet wird;
- d. jährlich einen Bericht und eine Beurteilung der Mobilität des kantonalen Personals, der Amtsträger in Behörden sowie der Schulen zu erstellen;
- e. auf allen Flügen des kantonalen Personals Kompensationen für Klimaschutzprojekte zu entrichten.

Bericht des Regierungsrates:

Der Klimawandel ist eine Herausforderung, nicht nur weltweit, sondern auch für den Kanton Zürich. Der Regierungsrat setzte deshalb bereits vielfältige Massnahmen unter anderem im Rahmen der Massnahmenpläne «Verminderung der Treibhausgase» und «Anpassung an den Klimawandel» um. Mit der langfristigen Klimastrategie legte der Regierungsrat zudem die Ziele in den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel fest (RRB Nr. 128/2022). Die langfristige Klimastrategie zeigt die strategischen Handlungsbereiche und Handlungsschwerpunkte auf, mit denen die Ziele erreicht werden sollen. Sie dient als übergeordneter Rahmen für die zukünftigen Tätigkeiten und Entscheide der kantonalen Verwaltung, die einen Einfluss auf den Klimawandel haben. Die Festlegung der einzelnen Massnahmen erfolgt durch die zuständigen Direktionen (vgl. auch zh.ch/de/umwelt-tiere/klima.html). Vor diesem Hintergrund sind die Forderungen des vorliegenden Postulats wie folgt zu beurteilen:

Zu Buchstabe a:

Angesichts der Vorbildfunktion des Kantons in diesem aktuellen und wichtigen Thema und im Rahmen der Umsetzung der langfristigen Klimastrategie hat das für die Auslegung und Anwendung des Personalrechts zuständige Personalamt der Finanzdirektion (vgl. § 150 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz [VVO, LS 177.III]) verwaltungsinterne Vorgaben ausgearbeitet, welche die Benützung des Flugzeugs für geschäftliche Reisen detaillierter regeln. Bereits heute gilt der Grundsatz, dass für Dienstreisen öffentliche Verkehrsmittel zu benützen sind (§ 68 Abs. 1 VVO). Ausserdem bedarf jede dienstliche Auslandsreise einer Bewilligung durch die Direktion. Den entsprechenden Anträgen sind ein detailliertes Programm und eine Kostenberechnung beizulegen (§ 72 Abs. 1 VVO). Mit einer neuen Weisung der Finanzdirektion «Flugreisen des kantonalen Personals» werden die bestehenden Regelungen für die Direktionen und die Staatskanzlei nun konkretisiert. Neu wird ausdrücklich vorgeschrieben, dass die Wahl des Transportmittels im Rahmen der Bewilligung von dienstlichen Auslandsreisen (§ 72 Abs. 1 VVO) zu prüfen ist. Bei einer Reisezeit von sechs Stunden pro Weg soll – wenn immer möglich – die Bahn benutzt werden. Zudem sind auf dienstlichen Flügen die CO₂-Emissionen mittels eines Klimatickets einer anerkannten Klimaorganisation zu kompensieren. Für die Entrichtung der Kompensation ist die betreffende Verwaltungseinheit zuständig (vgl. «Flugreisen des kantonalen Personals», Weisung der Finanzdirektion vom 22. März 2023, gültig ab 1. April 2023).

Zu Buchstabe b:

Die Finanzdirektion wird die Behörden und die Rechtspflege einladen, die Weisung in ihrem Bereich ebenfalls anzuwenden.

Was die im Postulat ebenfalls erwähnten Hochschulen (Universität und Fachhochschulen) betrifft, ist festzuhalten, dass sich diese bereits eigene Vorgaben zur Vermeidung von Flugreisen und zur Kompensation von Emissionen gegeben (z.B. Green Impact Book der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, zhaw.ch/de/fokusthemen/zhaw-sustainable/nachhaltigkeitsstrategie/green-impact-book/) sowie verschiedene Nachhaltigkeitsprojekte zum Thema Flugreisen gestartet haben (sustainability.uzh.ch/de/betrieb/flugreisen.html), weshalb diesbezüglich kein Handlungsbedarf besteht.

Zu Buchstabe c:

Wie in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 119/2019 betreffend Flugreisen an Volks-, Berufs- und Mittelschulen im Kanton Zürich ausgeführt, liegt das Bewilligen von Reisen und Exkursionen für die Volksschulen in der Zuständigkeit der Schulbehörden der Gemeinden. In den Mittelschulen liegt die Zuständigkeit bei den Schulleitungen. In Ausnahmefällen wie Schüleraustauschprogrammen, internationalen Exkursionen oder Wettbewerben müssen Flugreisen auch für Schülerinnen und Schüler und deren Lehrpersonen möglich bleiben. Diese notwendige Abwägung liegt in der Zuständigkeit der Schulen, wobei festzuhalten ist, dass mehrere Mittelschulen bereits heute grundsätzlich auf Flugreisen verzichten. An Berufsfachschulen sind Flugreisen aufgrund der national eng vorgegebenen zu vermittelnden Inhalte und der Tatsache, dass die Lernenden neben dem Besuch der Berufsfachschule in der Regel in einem Betrieb arbeiten, ohnehin selten (vgl. ebenfalls Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 119/2019). Ein pauschales Verbot von Flugreisen an der Volksschule und den Berufsfach- und Mittelschulen erscheint vor diesem Hintergrund weder angebracht noch sinnvoll.

Zu Buchstabe d:

Der Kanton als Arbeitgeber sammelt keine Daten zum Mobilitätsverhalten der Mitarbeitenden und zu den gewählten Transportmitteln. Die zentrale Erstellung eines jährlichen Berichtes ist deshalb gegenwärtig nicht möglich und die Umsetzung über eine Umfrage bei allen Verwaltungseinheiten – bei 35 000 Mitarbeitenden – mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden. Zudem wird die Sammlung von Daten zum Mobilitätsverhalten der Mitarbeitenden und zu den gewählten Transportmitteln nicht als zielführend erachtet.

Zu Buchstabe e:

Wie bereits unter Buchstabe a ausgeführt, wurde die Verpflichtung, auf geschäftlichen Flugreisen Kompensationen für Klimaschutzprojekte zu entrichten, umgesetzt (vgl. «Flugreisen des kantonalen Personals», Weisung der Finanzdirektion vom 22. März 2023).

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 91/2019 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Ernst Stocker	Kathrin Arioli